

Elsbeth Ida Langen vermählte sich am 10. März 1896 in München mit Einar Björnson, geboren am 15. Juli 1864 in Oslo. Er ist der Sohn des Dichters Björnsterne Björnson (siehe X c).

Kinder:

1) Björn Björnson

* 23. Dezember 1899 in Oslo

∞ 29. September 1932 in Oslo mit

Augusta Meidel

* 7. Januar 1900 in Oslo

2) Dagny Björnson

* 11. Februar 1901 in Aulestad

∞ 5. Juli 1923 in München mit

Olaf Gulbransson

* 26. Mai 1873 in Oslo

Zu X d 1:

Björn Björnson studierte, teils in Deutschland, Chemie. Er leitet ein eigenes industrielles Unternehmen zur Verarbeitung von Daunenfedern und ist zudem landwirtschaftlich interessiert.

Zu X d 2:

Dagny Gulbransson lebt mit ihrem Gatten, dem von Albert Langen entdeckten bedeutenden Zeichner, Akademieprofessor Olaf Gulbransson, in einem, nach norwegischem Geschmacke eingerichteten ehemaligen Bauernhof oberhalb Tegernsee.

ANHANG I

Die Heimat unserer Vorfahren

Unter den vielen kleinen Staaten im Gebiete der heutigen Rheinprovinz, die der Sturm der französischen Revolution und die Napoleonische Zeit hinwegfegte, befand sich auch die Herrschaft Homburg an der Mark, die auf dem Wiener Kongreß 1815 dem preussischen Staat einverleibt wurde und heute den südöstlichen Teil des Regierungsbezirks Köln bildet. Ihre Geschichte¹ gibt ein gutes Bild über die Verhältnisse, unter denen unsere Vorfahren gelebt haben und über die Pflichten, welche sie in ihrem Berufe zu erfüllen hatten.

Die Herrschaft Homburg war ein Sayn-Wittgensteinsches Ganerbe, das heißt ein Gebiet, das gemeinsamer Besitz mehrerer, hier zweier Linien eines Hauses war. Die Verwaltung wurde in Homburg mit Hilfe von Amtsleuten, Rentmeistern und Schultheißen gemeinsam durchgeführt, ebenso wurde im Namen beider regierender Herren Recht gesprochen, dagegen war jeder Linie ein bestimmtes Gebiet für ihre Einkünfte zugewiesen. Die Abgaben wurden in den Kirchspielen, in die das Gebiet eingeteilt war, durch den „receptor“ erhoben, dem in den Unterkirchspielen, aus denen die heutigen Bürgermeistereien Wiehl, Drabenderhöhe, Nümbrecht und Marienberghausen entstanden sind, die Schultheißen zur Seite standen. Die Gemeindeverfassung fiel gegen Ende des 17. Jahrhunderts unmittelbar mit der Landesverfassung zusammen. Jedes Kirch- und Unterkirchspiel hatte einen Vorsteher, jede Hunschaft der einzelnen Kirchspiele ihren Geschworenen oder Gemeindepriestern. Diese bildeten mit den Kirchspielschöffen den Landesvorstand, von dem mit Zuziehung der Meistbeteiligten (also der Vermögenden) die Verteilung der öffentlichen Lasten vorgenommen wurde und der die den Landesherrn vorzulegenden Petitionen beratschlagte. Die Vorsteher hatten aber keine landesherrlichen Befugnisse; an deren Ausübung hatten die Gerichtsschöffen nur in dieser Eigenschaft und die Schultheißen nur insofern einen untergeordneten Anteil, als sie die landesherrlichen Befehle auszuführen hatten. Auch auf die engeren Hunschaftsangelegenheiten hatte die Vorsteherchaft keinen Einfluß; diese blieben vielmehr den beteiligten Eingewesenen unmittelbar überlassen. Mit der Freiheit des einzelnen sah es, wie in vielen deutschen Gauen, böß aus. Seit dem 15. Jahrhundert gab es im Homburgischen keine gemeinfreien Bauern mehr. Außer den Ministerialen, die dem niederen Adel angehörten, gab es nur noch „arme“ Leute, das heißt solche, die mehr oder weniger hörig oder leibeigen waren.

Der Gemeinschaftsbesitz brachte viel Reibereien zwischen den zwei Linien mit sich, die sich die Herzöge von Berg als Anlieger zunutze machten, um ihre Macht auch auf diese Herrschaft, die zum großen Teil von ihrem Besitz umschlossen war, auszudehnen. Hierbei kam ihnen der Umstand zu Hilfe, daß sich viele bergische Untertanen im Homburgischen niederließen, einmal veranlaßt durch die Fruchtbarkeit, dann aber vor allem durch den Eisenreichtum des Landes, für den nach der homburgischen Bergordnung Bergbaufreiheit bestand. Trotz aller Einsprüche der Herren von Homburg setzten sich bergische Schultheißen im homburgischen Gebiet fest, vor allem im Kirchspiel Nümbrecht.

¹ Literatur:

A) P. W. Hüssen, Lehrer zu Nümbrecht: Geschichte der ehemaligen reichsunmittelbaren Herrschaft Homburg a. d. Mark, bestehend aus den jetzigen Bürgermeistereien Nümbrecht, Marienberghausen, Wiehl und Drabenderhöhe, von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit Preußen. Barmen 1870, Buchhandlung der evangelischen Gesellschaft.

B) K. Heckmann: Zur Verfassungsgeschichte der Herrschaft Homburg a. d. Mark. Rhein. Vierteljahrsblätter. 1. Jahrgang, 2. Heft, April 1931 bei L. Röhrscheid, Bonn.

C) K. Heckmann: Die Reformation in der ehemaligen Herrschaft Homburg a. d. Mark und die Einführung des reformierten Bekenntnisses. Verlag A. Martini & Grüttesen G. m. b. H., Wuppertal-Elberfeld 1933.

D) K. Heckmann: Der Siegburger Vergleich des Herzogs von Jülich-Berg mit dem gräflichen Hause Wittgenstein über die Teile der Herrschaft Homburg vom Jahre 1604 und seine Vorgeschichte. Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins, Jahrgang 1932/33, Verlag A. Martini & Grüttesen G. m. b. H., Wuppertal-Elberfeld 1933.

handhabten dort mit großer Strenge das System des Hörigenwechsels bei Heiraten², befreiten eigenmächtig bergische Eigenleute von den an die Grafen, als den Inhabern der Herrschaft, zu zahlenden Abgaben wie Futterhafer, Grafenhühner und Frondienste und zogen dadurch weitere bergische Untertanen in das Gebiet hinein. So kam es nach und nach dahin, daß um 1600 in der Vogtei Wiehl und im Kirchspiel Nümbrecht mehr bergische als homburgische Untertanen wohnten. Der Streit der beiden Linien Sayn und Wittgenstein führte schließlich zu einem rechtlich unzulässigen Verkauf des Saynschen Anteils an die Herzöge von Berg im Jahre 1603. Endlich machte aber ein Vergleich zwischen Berg und den Wittgensteinern 1604 allen Streitigkeiten ein Ende — wichtige Teile des Landes fielen an Berg, während der Rest, eine reine „Zwergherrschaft“ den Wittgensteinern verblieb.

Zu diesen ständigen politischen Kämpfen, die zu dauernder Rechtsunsicherheit führten — schleppten doch bergische Beamte, aus dem Windeckschen Amt kommend, homburgische Untertanen fort oder verwüsteten homburgische Felder um ihren Willen durchzusetzen — kamen noch die religiösen Streitigkeiten. Schon in der Zeit von 1562 bis 1570 war die Reformation im Homburgischen eingeführt worden; das lutherische Bekenntnis hatte aber nicht lange Bestand, denn 1605 beseitigte Graf Ludwig der Ältere von Wittgenstein, „ein berühmter und gelehrter Herr, der seinesgleichen im Römischen Reich nicht fand“³, „das päpstliche Gift und den lutherischen Greuel“⁴ und führte mit Hilfe von Olevianus, des Verfassers des Heidelberger Katechismus, das reformierte Bekenntnis ein. Wenn er auch hierbei alle mögliche Nachsicht gegen die lutherischen Prediger walten ließ, so brachte der Wechsel doch viel Unruhe mit sich.

Unter diesen seit mehreren Jahrhunderten andauernden traurigen Verhältnissen war es kein Wunder, wenn auch zwischen den Bewohnern dauernd Streitigkeiten vorkamen und die Sitten verwilderten. Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnten die Gerichte die Streitigkeiten nicht mehr bewältigen und die Klagen über die Streitsucht nehmen nicht ab. Nach 1604 hätte die Ausschaltung der politischen Kämpfe und die Schlichtung der religiösen Streitigkeiten zu einer Besserung der Verhältnisse führen können, wenn nicht der Dreißigjährige Krieg mit seinen Schrecken gekommen wäre.

Blieb das Land auch in den ersten Kriegsjahren ziemlich verschont, so litt es in der späteren Zeit um so mehr durch die häufigen Truppenzüge, wozu in den Jahren 1634 bis 1636 noch die Schrecken der Pest kamen. In den Jahren nach dem Westfälischen Frieden folgten die Truppendurchmärsche zur Zeit der Raubzüge Ludwig XIV., die teils mit, teils ohne Genehmigung des Landesherrn erfolgten. Eine Entschädigung wurde den Bewohnern nicht gezahlt. Nach einer Aufstellung des Schultheißen Gerlach Lang belief sich der Schaden, den ein Durchmarsch churpfälzischer Truppen in der Zeit vom 9. Oktober bis 3. November 1689 allein in den Ortschaften Oberelben, Gerhardsiefen, Huppichterath und Göpringhausen angerichtet wurde, auf 374 Reichstaler, 12 Albus⁵.

Aber auch unter den eigenen Herren hatte das Land schwer zu leiden. 1635 hatte Ernst von Sayn-Wittgenstein, der als Reiteroberst in der schwedischen Armee gedient hatte, die günstige Gelegenheit der durch Krieg und Pest entstandenen Wirren benutzt, die Herrschaft in Homburg an sich zu reißen und eine eigene Dynastie zu begründen. Er, aber besonders sein Sohn Friedrich Wilhelm (1649–1698) hatten nur ein Interesse an ihrem Land: herauszuziehen, was möglich war, um ihre Baulust und ihre Serenissimus-Ansprüche zu befriedigen. Schloß Homburg wurde aufs prächtigste ausgebaut. Dazu wurden Frondienste beansprucht und das Bauholz geschlagen, wo man es fand und nach niedrigster Abschätzung bezahlt. Der Raubbau ging so weit, daß in einer Bittschrift vom Jahre 1692 um Schonung der Holzbestände gebeten wurde, fürchtete man doch, daß im Falle eines Brandes nicht mehr genügend Holz für den Wiederaufbau stehen würde⁶.

² Bei einer Heirat zwischen einem bergischen Hörigen und einem Homburger mußte eine homburgische, steuerlich gleichwertige Hörige einen bergischen Untertan heiraten und umgekehrt.

³ Nach Brauch des Hauses war Graf Ludwig Inhaber einer Kölner Stiftspründe, wurde bei seinem Besuch in Rom päpstlicher Kammerherr, trat dann aber zum Protestantismus über und versuchte die protestantischen Staaten gegen die Gegenreformation zu einigen. Vergleiche A., Seite 150.

⁴ Vergleiche A., Seite 150.

⁵ Der Versuch, den gesamten Schaden des Ländchens von der Churfürstlichen Regierung zu Düsseldorf ersetzt zu erhalten, scheiterte. Der Graf erhielt die Antwort: „Gleich wie nun Herr Graf vernünftiglich selbst erlassen wird, daß dergleichen Beschädigungen Sr. Chur-Prinzlichen eigenen, wie auch der benachbarten Fürsten nächst angrenzenden Ländern vergleich härter getroffen, und daß die Kriegsmovemente derlei und andere Ungelegenheiten fast unvermeidlich nach sich ziehen, also wird man auch, gleich anderen darin gelittenen Herren Reich- und Kreisglieder sich tröstlich zu gedulden haben“ (vergleiche A., Seite 112 und 113).

⁶ Endlich werden Ew. Hochgräfl. Gnaden unterthänig belangt, daß dieselbe bei jetziger bekannter ganz gebrechlicher Zeit die kostbare Schloß- und andere Gebäudefortsetzung gnädig, wo nicht einstellen, dennoch erträglich zu lindern und zu mildern sich gnädig resolvieren möchten, da augenscheinlich fast alles Gehölz, so im Lande zu Bauten dienlich, bereits gebraucht und gefällt, verfolgung in Wahrheit zu besorgen steht, daß sofern hierin, wie die Hochgräfl. Herren Vorfahren besonders Vorsorge getragen, nicht nachdrücklich zu deren Conservation verordnet, dem Lande die größte Calamität erwachsen wird. —

Die Vielseitigkeit und Höhe der Steuern ließ bei solchen Verhältnissen auch nichts zu wünschen übrig; in den sechziger und siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts waren zum Beispiel an Steuern zu zahlen:

1. Abgabe von 1 Reichstaler, 75 Albus von jedem Rauchfang;
2. Dienstgelder vom Viehstande (für jedes Pferd wurden 2 Reichstaler, 3 Albus, für einen Ochsen 1 Reichstaler erhoben);
3. Brandholzgeld (insgesamt 600 Reichstaler im Jahr);
4. Wachtgelder (insgesamt 200 Reichstaler jährlich);
5. Vogthafer (diese Abgabe traf nicht alle Bewohner);
6. Hauptrecht, welches von allen Familienhäuptern erhoben wurde;
7. Hun- und Neujahrshafer;
8. Schatz- oder Monatsgeld. Der Landesherr empfing jährlich ein „Simplum“ für sich, welches im ganzen 815 Reichstaler betrug. Die Landesbedürfnisse wurden durch Ausschreibung mehrerer Simplen aufgebracht und nach einer Matrikel auf die Grundbesitzer umgelegt.
9. Bewilligungsgeld, welches gewöhnlich in 1000 Reichstaler im Jahre bestand und gleichfalls nach einer Matrikel umgelegt wurde.

Hierzu kamen aber noch eine ganze Reihe von Abgaben; so mußte das Kirchspiel Nümbrecht jährlich 40 Reichstaler für die Erhaltung eines Karrenpferdes auf dem Schlosse zahlen. Außerdem waren zu erheben die Lehnzinsen und Pachten für Höfe, der Wasserzins für Mühlen, die Abgaben der Fischerei usw. — Der Zoll war verpachtet und der Schultheiß hatte für den Eingang der Pacht zu sorgen; weiter mußte er auf den Jahrmärkten die Standgelder einziehen und für den Eingang der zahlreichen Naturalleistungen sorgen; als da waren Vogthafer, Lehnhafer, Pachtthafer usw. Ab und zu mußte eine Naturalleistung in bar abgegolten werden, so im Jahre 1666 in dem es in einer Notiz des Nümbrechter Schulzen heißt: „Auf gnädigen Befehl meiner Herrschaft soll das Christholz dies Jahr mit Geld bezahlt werden, und diejenigen, so Pferd haben, müssen geben für 2 Karren Christholz 2 Rthl. und die kein Pferd haben, müssen geben für 1 Karren Holz 1 Rthl. Gleichfalls sollen die Untertanen dies Jahr ihre Herren-Baudienste, so sie am Haus Homburg zu tun schuldig, auch mit Geld bezahlen, und diejenige, so Pferd haben, müssen dies Jahr wegen ihre Dienste bezahlen 1 Rthl. und diejenige, so kein Pferd haben, sollen für den Hausdienst geben 2 Reichsorth. Dies Dienstgeld und wegen des Christholzes ist in einem Zettel am 24. Mai 1666 durch die Schöffen und mich ausgesetzt worden und tut zusammen 421 Rthl. 1 Reichsorth.“

Vergleicht man mit diesen Sätzen die damaligen Löhne und Preise, so wird man verstehen, daß es für die völlig verarmte Bevölkerung außerordentlich schwer war, die Umlagen aufzubringen. Ein Tagelöhner verdiente täglich 8 Albus, eine Frau, die im Garten jätete, 4, ein Holzschnitzer 9, ein Schreiber 13, ein Grasmäher 10 Albus am Tage. Der Lohn eines Knechtes betrug für das Jahr 12 Reichstaler, der einer Waschmagd auf Schloß Homburg 5 Reichstaler, eine Frau, die den ganzen Sommer beim Heuen geholfen hatte, erhielt 3 Gulden 16 Albus. Dabei entsprach ein Radgulden = 2 Gulden kölnisch = 24 Albus; 1 Reichstaler war 4 Orth = 80 Albus zu je 12 Heller. Zum Vergleich des Geldwertes wird angegeben: 100 Eier = 20 Albus, 13 junge Hähnen = 2 Gulden 17 Albus, 1 Kalb = 2 Gulden 6 Albus, 1 fetter Hammel = 4 Gulden, 1 fette Gans = 16 Albus, 1 Paar neue Schuhe für einen Erwachsenen = 2 Gulden, 1 Spinnrad = 3 Gulden.

Schon zu Lebzeiten Friedrich Willhelms verschlimmerte sich die Lage der Bevölkerung durch den Streit seiner Söhne untereinander. Die Untertanen ergriffen Partei für den einen oder den anderen, und Zwierrat und Schlägereien mit daraus entspringenden Prozessen waren an der Tagesordnung. Als Friedrich Carl noch unmündig 1723 zur Regierung kam, war die Bevölkerung völlig verarmt, die Wälder größtenteils verwüstet und erst die ruhige Hand der Mutter, die für ihn als Vormund die Regierung führte, brachte langsam wieder Ruhe und Ordnung in das kleine Land. Lange aber dauerte diese gute Zeit nicht, denn kaum war Friedrich Carl mündig, als die Unordnung wieder begann. Der Graf reiste viel und überließ die Regierung seinen Beamten. Diese suchten sich mit allen Mitteln zu bereichern, das Gerichtswesen geriet in Verfall, die Lehrer waren unwissende Menschen, und die Bevormundung der Untertanen ging außerordentlich weit; sie erstreckte sich zum Beispiel sogar auf die Wahl des Arztes. Erst als mit dem Tode Friedrich Karls 1743 die Homburger Dynastie ausstarb und Herrschaft an die Sayn-Wittgenstein-Berleburger Linie fiel, wurde energisch und dauernd mit den unseligen Verhältnissen aufgeräumt.

Wie aus dem ganzen ersichtlich, ist das Amt des Receptors und des Schultheißen, welches einige unsere Vorfahren eingenommen haben, wohl kein sehr angenehmes gewesen.